



»Beleg für die Notwendigkeit einer humaneren Arbeit

*Dienstag, Siebzehnuhrzwölf,
Menschenmassen in der Münchner U-Bahn.
Müde, verdrossene, kaputte Gesichter ringsum,
kein Lachen, kaum ein Wort.
Der Schutt eines Arbeitstages wird heimgekartt.*

*Ich lege das Papier weg,
aus dem ein Redemanuskript werden sollte
zur Humanisierung der Arbeit
und Arbeitszeitverkürzung.*

*Ich denke, ich werde ihnen nur
von diesen Gesichtern in der Münchner
U-Bahn erzählen ...«*

Knut Becker

Anhänge zum Manteltarifvertrag

für gewerbliche Arbeitnehmer
der Druckindustrie

nach dem Abschluss vom 16. Juni 2005

– Anwendungs- und Umsetzungshilfe –
1. Auflage



ver.di

Medien, Kunst
und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

**ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
Fachbereich
Medien, Kunst und Industrie**

Impressum

Herausgeber: ver.di – Bundesvorstand,
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie (FB 8)
V.i.S.d.P.: Gerhard Kirchgäßner,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
Druck: apm AG, Kleyerstraße 3, 64295 Darmstadt
Oktober 2006 • 1. Auflage • xxxx Exemplare

■ Kontaktadressen

**ver.di Landesbezirke
Fachbereich Medien, Kunst und
Industrie (FB 8)**

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Baden-Württemberg**

Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel.: 07 11/887 88 08 03
Fax.: 07 11/8 87 88 08 99
E-Mail: dagmar.mann@verdi.de
wolfgang.haupt@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Bayern**

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Tel.: 0 89/5 99 77 10 85
Fax: 0 89/5 99 77 30 79
E-Mail: gerda.schusser@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Berlin-Brandenburg**

Köpenicker Straße 30
10179 Berlin
Tel.: 0 30/88 66 54 05
Fax: 0 30/88 66 59 34
E-Mail: rosemarie.koch@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Hessen**

Wilhelm-Leuschner-Str. 69
60329 Frankfurt
Tel.: 0 69/25 69 15 01
Fax: 0 69/25 69 15 99
E-Mail: claudia.stich@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Hamburg und Nord**

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Tel.: 0 40/28 58 40 82
Fax: 0 40/28 58 90 80
E-Mail: erika.engst@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Nordrhein-Westfalen**

Karlstraße 123-127
40210 Düsseldorf
Tel.: 02 11/61 82 43 31
Fax: 02 11/61 82 44 68
E-Mail: fb8.nrw@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Niedersachsen-Bremen**

Goseriede 10
30159 Hannover
Tel.: 05 11/12 40 02 91
Fax: 05 11/12 40 01 55
E-Mail: maria.zaragoza@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Rheinland-Pfalz-Saar**

Münsterplatz 2–6
55116 Mainz
Tel.: 0 61 31/9 72 61 91
Fax: 0 61 31/9 72 61 99
E-Mail: claudia.kraft@verdi.de

**ver.di Landesbezirksfachbereich
Medien, Kunst und Industrie
Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt
(Südost)**

Schützenplatz 14
01067 Dresden
Tel.: 03 51/86 33-1 36
Fax: 03 51/86 33-1 86
Email: gabriele.leonhardt@verdi.de
heike.pusch@verdi.de

Vorbemerkungen	3
Bedeutung der Anhänge des MTV Druck	4
Die rechtliche Begründung der Besetzungsregeln	4
A Allgemeiner Anhang	7
I. Sicherheit und Arbeitsplatz	7
1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung	7
2. Bildschirmarbeit	7
3. Gesundheitsgefährdende Mittel	7
4. Aufenthalt in Betriebsräumen	8
5. Maschinenabhängige Arbeiten	8
6. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellen muss	8
II. Zulagenregelung	8
III. Fachliche Anforderungen und Sonstige Bestimmungen	9
1. Facharbeiter- und Qualifikationsschutz	9
2. Haftungsausschluss	10
3. Arbeitsmittel	10
4. Hausarbeit und Zuschläge	10
B Anhang Druckformherstellung (Vorstufe)	11
1. Technische Arbeiten in der Vorstufe sind Fachkräften der Druckindustrie vorbehalten	11
2. Mitbestimmung des Betriebsrates bei der quantitativen Besetzung der Druckformherstellung im Tiefdruck	11
3. Korrektoren sind vorzugsweise Fachkräfte der Druckindustrie	11
C. Anhang Druck	12
Vorbemerkungen zu C Anhang Druck	12
Mitbestimmung nutzen	13
Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	13
I. Allgemeines	13
1. Aufgaben der Drucker	13
2. Einsatz von Hilfskräften	13
3. Vorübergehende Abwesenheit eines Druckers	13
4. Maschinenbesetzung durch Abteilungsleiter und Schichtführer	14
5. Mitbestimmung	14
II. Bogenoffset	15
1. Besetzung mit Druckern	15
2. Besetzung mit Hilfskräften	15
3. Übersicht der Besetzung an Bogendruckmaschinen	15
4. Einfache Arbeiten in großer Auflage nach Anhang C II Ziff. 4.	16

III. Rollenrotation	17
a) Buchdruckrotationsmaschinen	17
Spezialrotationsmaschinen	18
b) Offsetrotationsmaschinen	18
Besetzung der Offsetrotationsmaschinen	19
Reihenbauweise	19
Werkdruckrotationsmaschinen	19
1. Drucker an der Werkdruckmaschine	19
2. Rolleure an der Werkdruckmaschine	20
3. Hilfskräfte an der Werkdruckmaschine	20
4. Mindestbesetzung an Werkdruckmaschinen	20
Akzidenzmaschinen (Reihenbauweise)	21
1. Besetzung mit Druckern	21
2. Besetzung mit Hilfskräften	22
3. Besetzung mit Rolleuren	22
4. Tabellarische Darstellung der Mindestbesetzungsregelung „Reihenbauweise“	23
Zeitungsdruck Turmbauweise	23
1. Besetzung mit Druckern	24
2. Besetzung mit Maschinenhilfskräften	24
3. Besetzung mit Rolleuren	24
4. Teambesetzung	24
5. Ausbildung von Maschinenhelfern oder Rolleuren zu Druckern	26
6. Besetzung von Maschinenhelfern und Rolleuren bei Vollautomatisierung	27
7. Besetzung mit Rotationshelfern und Rolleuren bei Teilautomatisierung	27
8. Tabellarische Übersicht der Mindestbesetzung Offsetrotation in Turmbauweise an „Maschinen der neueren Generation“	29
9. Besetzung bei alter Technik	29
10. Maschinenbesetzung bei der KBA Cortina, Commander 6/2 und XXL	29
c) Tiefdruckrotationsmaschinen	30
1. Technische Arbeiten	30
2. Besetzung von Tiefdruckrotationsmaschinen mit Druckern	30
3. Normal ausgestattete Tiefdruckrotationsmaschine	31
4. Abweichung von der Normalausstattung	32
5. Jugendliche im Tiefdruck	33
6. Verbrauch von Kleidung und Reinigungsmitteln	33
7. Ärztliche Untersuchung	33
8. Zusatzurlaub	33
Kündigungsschutz	34
Endlosdrucker, Weiterverarbeitung und Ausbildung	34
Weiterbildung vom Drucker zum Tiefdrucker	34
Schlussbemerkungen	36

Vorbemerkungen

Die Anhänge zum Manteltarifvertrag wurden mit dem Abschluss vom 16. Juni 2005 zum 15. Juli 2005 wieder in Kraft gesetzt. Die Tarifvertragsparteien haben gleichzeitig vereinbart, die Anhänge redaktionell zu überarbeiten – vor allem vor dem Hintergrund, dass in das Abschlussprotokoll zum Thema Anhänge lediglich Arbeitstexte eingeflossen sind. Diese sollten im Rahmen einer Überarbeitung der Anhänge dann an den entsprechenden Stellen eingearbeitet werden. Seit der Reform der Anhänge ist es nicht gelungen, eine redaktionelle Überarbeitung mit den Arbeitgebern zu vereinbaren. Die Verhandlungen sind im Juli 2006 gescheitert. Die Arbeitgeber haben während den Redaktionsverhandlungen ständig versucht, Kapital aus dem unzulänglichen Abschlussprotokoll vom 16. Juni 2005 zu schlagen, und schlicht behauptet, dass die dortigen Vereinbarungen den Wegfall der früher getroffenen Regelungen enthielten. Sie verbinden eine redaktionelle Überarbeitung stets mit Forderungen zur Verschlechterung der Bestimmungen im Anhang. So forderten sie eine Revision des erst 1997 vereinbarten Mitbestimmungsrechtes des Betriebsrates bei der Maschinenbesetzung von Rotationsmaschinen, den Wegfall von Möglichkeiten, bei Erschwernissen höhere Maschinebesetzungen betrieblich zu vereinbaren, sowie die faktische Abschaffung einer Besetzungsregelung im Bogenoffset. Auch über eine Neuformulierung zu den Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie zur Besetzung mit Druckern an Tiefdruckmaschinen konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat dem Bundesverband Druck und Medien (bvdm) vorgeschlagen, die Anhänge systematisch neu zu strukturieren, um eine übersichtlichere thematische Sortierung und Gliederung zu erreichen. Da die Verhandlungen darüber gescheitert sind, wurde dieser Vorschlag bei der Veröffentlichung der Anhänge nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund haben wir die Abschlüsse aus den Jahren 2005, 2001, 1997 und 1980 so veröffentlicht, wie sie in den Abschlussprotokollen vereinbart wurden. Die Einfügungen, Ergänzungen und Neuerungen in diesen Abschlüssen haben die Anhänge unübersichtlich gemacht. Zum Beispiel finden sich Hinweise zum Einsatz von Fachkräften sowohl im Anhang A I als auch in A III. Der aktuelle Stand der Maschinenbesetzungen muss aus mehreren Tarifabschlüssen herausgelesen werden, da die Anhänge nach den Abschlüssen von 1997, 2001 und 2005 nicht mehr redaktionell angepasst wurden. Insbesondere der Abschluss im Jahr 2005 kann bei der betrieblichen Umsetzung zu Auslegungstreitigkeiten führen. Um diesen Problemen entgegenzusteuern, geben wir diese Handlungs- und Umsetzungshilfe zu den Anhängen des MTV Druck heraus. Wir haben versucht, diese Hilfe thematisch zu strukturieren und zu gliedern. Bei den Maschinenbesetzungen im Anhang C haben wir uns darauf konzentriert zu beschreiben, was nach den Abschlüssen zwischen 1980 und 2005 Geltung hat. Wir hoffen, dass damit eine bessere Übersichtlichkeit und Handhabung geschaffen wurde.

Berlin, 9. November 2006
Andreas Fröhlich

Bedeutung der Anhänge des MTV Druck

Gewerkschaftliche Zielsetzung der Industriegewerkschaft Druck und Papier, später der IG Medien und heute von ver.di bei den Anhängen zum Manteltarifvertrag für die Druckindustrie war und ist, dass die erforderliche Arbeit von Beschäftigten jeden Alters und beiderlei Geschlechts auf Dauer und ohne übermäßige körperliche und psychische Belastung oder Verausgabung geleistet werden kann. Die Unternehmer sollen ihren Konkurrenzkampf nicht grenzenlos durch maßlosen Personalabbau und ständige Unterbesetzung von Maschinen auf Kosten der Beschäftigten austragen können. Die Anhänge sollen die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern und dafür sorgen, dass die Arbeit von gut ausgebildeten und entsprechend entlohnten Fachkräften und Fachhilfskräften getan werden wird (siehe Lohnrahmentarifvertrag, insbesondere Richtbeispiele zur Entlohnung in der Anlage zum Lohnrahmentarifvertrag). Die Anhänge dienen somit drei Hauptzielen: Gesundheitsschutz, Beschäftigungssicherung und Sicherung der Facharbeit. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die **Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte in den §§ 90 bis 92a BetrVG**.

Die rechtliche Begründung der Besetzungsregeln

Die Besetzungsregeln in der Druckindustrie haben eine ca. 100 Jahre alte Tradition. Zahlreiche Arbeitgeber der Druckindustrie vertraten jedoch insbesondere in der Zeit zwischen 1980 und 1997 den Standpunkt, dass die Besetzungsregeln wegen angeblichen Eingriffs in die Berufsfreiheit der Unternehmer verfassungswidrig seien. Die von der Arbeitgeberseite angestrebte Verfassungsklage wurde vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen (BVerfG, AZ 1 BvR 1032/90). 1990 und 1991 gab es zwei Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG), die sich ausführlich mit den qualitativen Besetzungsregeln auseinandersetzten. Wiedemann schreibt dazu in seinem Kommentar zum Tarifvertragsgesetz (6. Auflage) in der Einleitung Rn. 326:

„Derartige qualitative Besetzungsregeln finden sich in vielen Tarifverträgen, insbesondere für eine abgeschlossene Lehre oder für ein abgeschlossenes Studium. Ihre Zulässigkeit ist bisher nur für die Druckindustrie erörtert worden; die Rechtsprechung bejaht sie, die Rechtslehre macht Bedenken geltend!“

Die oben erwähnten Entscheidungen des BAG (AP Nr. 57 zu Art. 9 GG und BAG AP Nr. 67 zu Art. 12 GG) erwähnen als Rechtfertigung für den Eingriff in Arbeitgebergrundrechte die Tatsache, dass die Besetzungsregeln den Arbeitnehmer u. a. vor physischer und psychischer Überforderung schützen sollen. Nach der zutreffenden Ansicht des BAG haben die Besetzungsregeln dreierlei Funktionen (vgl. z. B. BAG AP Nr. 57 zu Art. 9 GG), nämlich:

„Es werden Hilfskräfte ohne Ausbildung und angelernte Hilfskräfte vor Überforderung geschützt. Es wird die Arbeitsqualität gefördert, in dem ein Anreiz geschaffen wird, eine Ausbildung für die anspruchsvolleren Tätigkeiten der Druckindustrie auf sich zu nehmen, und es wird den Fachkräften der Druckindustrie ein besonderer Beschäftigungsschutz gewährt. Dabei bedingen alle drei Ergebnisse einander.“

Dementsprechend führt Wiedemann in seinem Kommentar zu den quantitativen Besetzungsregeln in der Einleitung unter Rn. 331 folgendes aus:

„**Quantitative** Besetzungsregeln steuern die Belegschaftsstruktur im Innenverhältnis. Sie bestimmen, wie viele Arbeitnehmer sich an einer Arbeitsaufgabe oder an einem Arbeitsvorgang beteiligen müssen. Sie können gegen die Berufsfreiheit des Arbeitgebers verstoßen, wenn sie ihn zwingen sollen, ‚überflüssige‘ Arbeitnehmer zu beschäftigen. Im übrigen gelten dieselben Sachgesetzmäßigkeiten wie bei den qualitativen Besetzungsklauseln. Die Einschränkung der Berufsausübung ist erforderlich und für den Arbeitgeber auch zumutbar, **wenn dies dem Arbeitnehmerschutz**, der Arbeitsorganisation oder dem Interessen- und Güterschutz Dritter dient.“

Die gesundheitsschützende Funktion der Besetzungsregeln wird immer wieder durch die Arbeitgeberseite bestritten. Allerdings sind alle Versuche der Druckunternehmer gescheitert, die Anhänge von Arbeitsgerichten für rechtsunwirksam erklären zu lassen. Im Gegenteil: Mit einer weiteren Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht unsere Wertung bestätigt. Im Urteil vom 17. Juni 1999 (2 AZR 566/98) heißt es im Blick auf die Fachhilfskräfte:

„... die arbeitsplatzschützende Komponente betraf jedoch allein die Fachkräfte, **während die Hilfskräfte**, die die Positionen der Facharbeiter gerade nicht bedrohen sollten, **individuell ausschließlich vor Gesundheitsgefahren oder Überforderung bewahrt werden sollten** (BAG AP Nr. 103 zu § 1 Kündigungsschutzgesetz KSchG).

Eine wichtige weitere Vorbemerkung ist, dass die in den Anhängen geregelten Besetzungen lediglich **Mindestbesetzungen** darstellen. Aus dem Gesamtzusammenhang der Anhänge ergibt sich, dass die Besetzung der Maschinen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Einzelfalls vorzunehmen ist. Dementsprechend haben die Tarifvertragsparteien im novellierten Tariftext vom 21. Februar 2001 auch ausdrücklich festgehalten:

„Bei der Gesamtbesetzung mit Rotationshelfern/Rolleuren ist sicherzustellen, dass die Arbeit auf Dauer ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeführt werden kann.“

Im Ergebnis haben die Tarifvertragsparteien mit den zu beachtenden Tarifregelungen die Betriebsparteien zu **konkreten individuellen** (personenbezogenen) Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen verpflichtet. Mit der Tarifregelung sollte durch betrieblich erzwingbare Regelung sichergestellt werden, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände (z. B. Lage und Dauer der Schichtzeit, Ausstattung der Druckmaschine, die in der Maschine zurückzulegenden Wege, die jeweilige Produktion, hohe oder niedrige Auflagenzahl, Störanfälligkeit der Maschine usw.) eine Gesamtbesetzung erfolgt, ohne dass auf Dauer gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen.

A Allgemeiner Anhang

I. Sicherheit und Arbeitsplatz

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Der hier herausgestellte Eingangssatz im Anhang A gibt zusammen mit nachfolgenden Bestimmungen, den Bestimmungen im § 2a des Manteltarifvertrages sowie dem 1996 novellierten Arbeitsschutzgesetz (insbesondere dem § 5 ArbSchG) der Betriebsrat und jedem einzelnen Beschäftigten ein Instrumentarium für aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Unfallverhütung an die Hand. Viele der in den Anhängen zum MTV nachfolgenden Regelungen dienen allgemein dem „Überforderungsschutz“ des Beschäftigten. Aus gutem Grund sind Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz den Regelungen zum Facharbeiterschutz und zur Maschinenbesetzung vorangestellt. Insbesondere der Verweis auf die Einhaltung von berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verschafft Beschäftigten und Betriebsrat ein aktives tariflich normiertes Recht, die einschlägigen Schutzvorschriften einzufordern.

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates zum Gesundheitsschutz

Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass der Betriebsrat ein umfassendes Mitbestimmungsrecht hat und im Zweifel Arbeitsschutzsachverständige einschalten und Gefährdungsanalysen veranlassen kann.

2. Bildschirmarbeit

Die unter Ziffer 3 geregelte „Bildschirmpause“ ist weitergehend als die Schutzvorschrift in der Bildschirmverordnung. Während die Bildschirmverordnung unkonkret von mehreren Unterbrechungen oder Pausen spricht, haben hier Beschäftigte, die mehr als 4 Stunden an Bildschirmarbeitsplätzen eingesetzt sind, ein Recht auf Unterbrechung bzw. Pause: **jede Stunde 5 Minuten oder alle 2 Stunden 15 Minuten** (Anhang A I Ziff. 3). Diese Unterbrechungen können durch eine Steuerung des Arbeitsablaufes oder durch bestehende oder praktizierte Pausen erfolgen.

3. Gesundheitsgefährdende Mittel

Wenngleich die Stoffe, die Nass- und Trockenbestäubungen heute zugesetzt werden, in der Regel weniger bedenklich geworden sind, kommt es immer wieder vor, dass sich im Dauereinsatz von Bestäubungsgeräten Schimmel und Bakterien bilden, von denen gesundheitliche Gefahren für die Beschäftigten

ausgehen. Im Verdachtsfall, insbesondere bei gesundheitlichen Gefahren haben die hier geregelten Schutz- und Maßnahmebestimmungen nach wie vor Gültigkeit und bieten dem Betriebsrat eine Reihe von Möglichkeiten, auf Überprüfung und Abhilfe hinzuwirken. (Anhang A I Ziff. 4. und A II Ziff. 11.)

4. Aufenthalt in Betriebsräumen

Die Ziffer 5 ist weiterhin von Relevanz und bietet besseren Schutz als einschlägige Vorschriften der Berufsgenossenschaft bzw. als das Arbeitsschutzgesetz. Während die BG-Vorschrift von „gefährlichen Arbeiten“ und das Arbeitsschutzgesetz von „besonders gefährlichen Arbeiten bzw. Arbeitsbereichen“ ausgehen und zur Abhilfe lediglich technische oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen anbietet, regelt die Bestimmung im Tarif, dass bei „besonderer Unfallgefahr ein Arbeitnehmer nicht alleine in den Betriebsräumen beschäftigt werden darf“.

Erst wenn die Betriebsparteien festgestellt haben, an welchen Arbeitsplätzen keine „besondere Unfallgefahr“ besteht, kann ein Arbeitnehmer „zulässigerweise“ alleine beschäftigt werden, wenn Kontrollgänge einer weiteren Person die Sicherheit gewährleisten (Anhang A I Ziff. 5)

5. Maschinenabhängige Arbeiten

Bei Arbeiten an Maschinen, die aus dem Arbeitsablauf oder der Produktionstechnik bedingt dem Arbeitnehmer nicht gestatten, seinen Arbeitsplatz zu verlassen, ist durch betriebsorganisatorische Maßnahmen zu ermöglichen, dass zur Verrichtung persönlicher Bedürfnisse der Arbeitsplatz verlassen werden kann. (Anhang A I Ziff. 7)

Im Klartext heißt das, dass z. B. Toilettengänge dadurch ermöglicht werden müssen, dass andere Arbeitnehmer die Vertretung am Arbeitsplatz übernehmen. Inwieweit andere als das genannte Beispiel „zur Verrichtung persönlicher Bedürfnisse“ gehören, bleibt der Definition durch die Betriebsparteien überlassen und hängt von den konkreten Arbeitsbedingungen ab.

6. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellen muss

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, allen Arbeitnehmern Handwaschmittel, Seife und Handtuch (Anhang A I Ziff. 8) sowie das erforderliche Werkzeug (Anhang A III Ziff. 11) zur Verfügung zu stellen.

II. Zulagenregelung

Die Arbeiten, für die Beschäftigte lt. Anhang A II Zulagen erhalten, werden heute überwiegend technisch so nicht mehr gehandhabt oder sind gänzlich durch gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften untersagt. Für alle Fälle

allerdings, in denen erlaubterweise solche Arbeiten verrichtet werden, gelten diese Bestimmungen nach wie vor. Wenngleich der Einsatz von Buchdruckmaschinen (Hochdruckbogenmaschinen wie z.B. der Heidelberger Tiegel) aus der industriellen Massenfertigung verschwunden ist, werden diese Maschinen dennoch vereinzelt eingesetzt, z. B. bei Druckveredelungen. Hier gelten selbstverständlich die Zulagenregelungen nach Ziffer 8 Anhang A II.

III. Fachliche Anforderungen und Sonstige Bestimmungen

In den Sonstigen Bestimmungen, wie sie im Anhang A III Ziffer 1 bis 4 verankert sind, werden vor allem die qualitativen Aspekte der Tätigkeiten in der Druckindustrie geregelt. Diese umfassen Regelungen zu den Themen:

- **Berufswechsel und Zweitausbildung**
- **Verkürzte Ausbildungszeit**
- **Neue Techniken und Fertigungsmethoden**
- **Entlohnungsgrundsatz der Facharbeit**

1. Facharbeiter- und Qualifikationsschutz

Gleich an mehreren Stellen der Anhänge zum MTV wird klargestellt, dass Facharbeiten in der Druckindustrie nur von ausgebildeten oder ihnen gleichgestellten Fachkräften der Druckindustrie ausgeführt werden dürfen. In der Vergangenheit wie auch in der Tarifaueinabsetzung 2005 haben die Arbeitgeber versucht, diesen Schutz abzuschaffen, um fachfremde bzw. un- und angelernte Kräfte für Facharbeiten einsetzen zu können. Es geht ihnen darum, Arbeitnehmer für geringere Löhne und Gehälter als die in der Druckindustrie vereinbarten beschäftigen zu können.

Nicht zuletzt dieser Facharbeiterschutz in den Anhängen des Manteltarifvertrags trägt auch zukünftig dazu bei, dass qualifizierte Ausbildung hin zu anerkannten Berufsabschlüssen und damit die Chancen auf hinreichende Einkommen in der Druckindustrie weiterhin möglich sind.

Der generelle Schutz im Anhang A III 5. bis 9.:

„Alle Facharbeiten in den Gruppen Druckformherstellung, Druck und Weiterverarbeitung sind von Fachkräften der Druckindustrie auszuüben. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in den einzelnen Anhängen gesondert geregelt.“

Bei der Einstellung von Beschäftigten, die keine ausgebildeten Fachkräfte sind, für Facharbeitertätigkeiten hat der Betriebsrat ein Zustimmungsverweigerungsrecht nach § 99 Abs. 2 Ziff. 1 BetrVG.

Für die Bereiche Vorstufe, Druck und Weiterverarbeitung wird der genannte Grundsatz in den entsprechenden Anhängen B bis D konkretisiert.

„Ist das zuständige Arbeitsamt nicht in der Lage, Fachkräfte der Druckindustrie zu vermitteln, können Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Vereinbarung festlegen, dass für bestimmte Arbeitsplätze zur Aufrechterhaltung einer sonst gefährdeten Produktion geeignete Hilfskräfte oder geeignete Arbeitskräfte fachfremder Berufe mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach den Anhängen Fachkräften vorbehalten sind.“

Werden Hilfskräfte der Druckindustrie oder Arbeitskräfte mit Berufen, die nicht zu den Berufen der Druckindustrie zählen, in Ausnahmefällen mit Arbeiten beschäftigt, die nach dem Tarifvertrag Fachkräften vorbehalten sind oder einen höheren Tariflohn bedingen, haben sie Anspruch auf den Facharbeiterecklohn bzw. den höheren Tariflohn für die Dauer dieser Tätigkeit. Den Fachkräften ist zur sachgerechten Durchführung ihrer Arbeit das erforderliche Hilfspersonal beizugeben.

In kleineren Betrieben oder in kleineren Betriebsabteilungen sind alle technischen Arbeiten von den Fachkräften auszuführen, soweit keine Hilfskräfte zur Verfügung stehen.“

Seit langer Zeit gibt es Bestrebungen im Arbeitgeberlager, den hier verankerten Facharbeiterschutz aufzubrechen und die damit verbundene Entlohnung zu unterlaufen. Zusammen mit den Maschinenbesetzungsregelungen im Anhang C und den Richtbeispielen im Lohnrahmentarifvertrag stellt der Grundsatz der Facharbeit ein wesentliches Element der Anhänge zum MTV dar.

2. Haftungsausschluss

Den Haftungsausschluss in **Anhang A III Ziff 10** haben wir im Kapitel C II Anhang Druck „Bogenoffset“ behandelt, da die Überwachung mehrerer Druckmaschinen nach den Besetzungsregelungen der Anhänge nur im Bogenoffset vorkommen kann (siehe Seite 12).

3. Arbeitsmittel

Die Bestimmung im **Anhang A III Ziff 11** haben wir im Kapitel A I Allgemeiner Anhang, „Sicherheit und Arbeitsplatz“ Ziff 6 behandelt (siehe Seite 7).

4. Hausarbeit und Zuschläge

Das Thema „Hausarbeit“, das im **Anhang A III Ziff 12** geregelt ist, dürfte in wenigen Fällen von Relevanz sein. Dennoch haben Arbeitnehmer und Betriebsrat in den Fällen, in denen Arbeitgeber Hausarbeit anweisen oder dulden, das tarifliche Recht, diese zu unterbinden, zu begrenzen bzw. entsprechende Pauschalen zu vereinbaren, die die tariflichen Zuschläge berücksichtigen.

B Anhang Druckformherstellung (Vorstufe)

Die Bestimmungen im Anhang B enthalten zum großen Teil Regelungen für Techniken und Tätigkeiten, die es so heute nicht mehr gibt. Diese Bestimmungen lassen sich aber bezogen auf den heutigen Stand der Technik wie folgt zusammenfassen:

1. Technische Arbeiten in der Vorstufe sind Fachkräften der Druckindustrie vorbehalten

Bezogen auf die heutige Technik in der Satz- und Bildbearbeitung sowie der Druckformherstellung sind technische Arbeiten in der Vorstufe solche Arbeiten, die in den Qualifikationsanforderungen des Berufsbildes Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien enthalten sind.

2. Mitbestimmung des Betriebsrates bei der quantitativen Besetzung der Druckformherstellung im Tiefdruck

Da heute in der Regel die Definition von Graviereinheiten anders aussieht als im Tarifvertrag definiert, muss die Besetzung der Druckformherstellung im Tiefdruck betrieblich geregelt werden. Im Nichteinigungsfalle ersetzt der Spruch der Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

3. Korrektoren sind vorzugsweise Fachkräfte der Druckindustrie

Wenn das zuständige Arbeitsamt nicht in der Lage ist, geeignete Fachkräfte nachzuweisen, können andere nach ihrer Vorbildung geeignete Arbeitskräfte als Korrektoren herangezogen werden. Sie sind als Korrektoren (siehe Lohnrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Druckindustrie sowie deren Richtbeispiele im Anhang und nach dem RTS-Tarifvertrag) zu entlohnen. (vgl. hierzu BAG-Urteil AZ 1 ABR 19/90, vom 22.1.1991)

C. Anhang Druck

Vorbemerkungen zu C Anhang Druck

Bei den Besetzungsvorschriften im Druck war uns immer daran gelegen, Besetzungen für den gesamten Produktionsprozess einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu regeln. Hiergegen haben sich die Arbeitgeber immer gesperrt. Aus diesem Grund gelten die Besetzungsregeln, die, wie erwähnt, „Mindestbesetzungen“ darstellen, für die Bedingungen des Fortdruckes. Allerdings gestaltet sich die Definition schwierig, was „Fortdruck“ ist und was nicht. Gerne werden dann Begriffe wie „störungsfreier“ oder „gesicherter“ Fortdruck verwendet, die allerdings auch keine scharfe Abgrenzung ermöglichen.

Kein ernstzunehmender Druckfachmann würde der Feststellung widersprechen, dass es einen klar zu definierenden Fortdruck nicht gibt, denn der Drucker muss während des Fortdruckes ständig den Druckprozess steuern, nachstellen, Störungen beheben, Qualitätsoptimierung betreiben etc. Diese Art der Produktionssteuerung kann man in unterschiedlichen Prozesssituationen und je nach Sichtweise als Fortdruck oder Störung/Unterbrechung des Fortdruckprozesses sehen. So sehen einige Spezialisten als Fortdruck den gesamten Druckprozess nach dem Rüsten der Maschine an, selbst wenn zwischenzeitlich eine Störung sogar den Stillstand der Maschine zur Folge hat. Andere wiederum sprechen nur dann von Fortdruck, wenn die Maschine in der gewünschten Geschwindigkeit und mit der gewünschten Qualität läuft. Schon diese unterschiedlichen Auffassungen, die übrigens quer durch die Lager gehen, zeigen, dass es nicht möglich ist, Maschinenbesetzungen für ein bestimmtes Stadium des Produktionsprozesses zu vereinbaren.

Es widerspricht aber nicht nur vor dem Hintergrund dieses Definitionsproblems dem Sinn und Zweck von Besetzungsregelungen. Eben weil mit Besetzungsvorschriften Überforderungen vermieden und gesundheitliche Risiken minimiert werden sollen, muss der gesamte Produktionsprozess bei der Beurteilung einer Maschinenbesetzung betrachtet werden. Auch systematisch macht es keinen Sinn, eine Besetzung nur für den Fortdruck gelten zu lassen. Unterschiedliche reale Besetzungen zu unterschiedlichen Produktionsstadien würden unter betriebswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten sämtliche arbeitsorganisatorischen und arbeitszeitlichen Gestaltungsmöglichkeiten sprengen.

Die Arbeitgeber verfolgen mit dem Verweis auf den „Fortdruck“ das Ziel, Erschwernisse bei der Besetzung unberücksichtigt zu lassen, wie sie gerade bei vielen Produktionswechseln, Störungen, Vor- und Nachbereitungsarbeiten entstehen.

Mitbestimmung nutzen

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die tariflichen Besetzungsregelungen „Mindestbedingungen“ sind. Mit der 1997 klargestellten Mitbestimmungsmöglichkeit des Betriebsrates können Erschwernisse, wie sie beispielsweise durch technische Ausstattung bzw. Produktionsabläufe entstehen, je nach Betrieb zu höheren Maschinenbesetzungen führen.

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

In den Abschlüssen 1997, 2001 und 2005 wurde geregelt, dass wegen der Änderungen in diesen Abschlüssen niemandem betriebsbedingt gekündigt werden darf und betroffene Beschäftigte ggf. unter Einschluss von Weiterbildungsmaßnahmen **Anspruch auf gleichwertige Weiterbeschäftigung** haben. Das trifft auch in den Fällen zu, in denen z. B. durch Neuinvestitionen die Öffnungsklauseln in einigen Bestimmungen des Anhanges C für eine geringere Maschinenbesetzung genutzt werden sollen.

I. Allgemeines

Der Anhang C I Druck „Allgemeines“ hat uneingeschränkte Geltung. Zur Übersichtlichkeit wird er hier nochmals mit Überschriften und zum Teil mit Hinweisen versehen:

1. Aufgaben der Drucker

Die Bedienung der Steuerungs- und Regeleinrichtungen, die Überwachung der Qualität und Produktionsmenge, des ordnungsgemäßen Laufs sowie die Veranlassung notwendiger Maßnahmen an Druckmaschinen, ferner alle weiteren Arbeiten des Berufsbildes sind Aufgabe der Drucker.

2. Einsatz von Hilfskräften

Arbeiten wie beispielsweise das Ölen und Schmieren der Maschine, Ein- und Ausheben der Formen, Formenschließen, Mischen und Druckfertigmachen der Farben im Bogendruck, Einziehen der Papierbahnen, Bedienung von Rollenträgern, Abrichten und Schleifen der Rakel, Waschen der Zylinder bzw. Walzen können auch von geeigneten Hilfskräften selbstständig ausgeführt werden.

3. Vorübergehende Abwesenheit eines Druckers

Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) eines Rotationsdruckers kann vertretungsweise auch ein anderer Drucker mit den techni-

schen Arbeiten beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass mindestens ein ausgebildeter Rotationsdrucker an der Maschine arbeitet.

An Rollenrotationsmaschinen kann die unvorhergesehene kurzfristige Abwesenheit eines Druckers innerhalb einer Schicht nicht den Stillstand der Maschine zur Folge haben.

4. Maschinenbesetzung durch Abteilungsleiter und Schichtführer

Zur Maschinenbesetzung im Fortdruck zählen auch die Abteilungsleiter und Schichtführer, wenn sie tatsächlich die Maschinen bedienen.

5. Mitbestimmung

Nach Abschluss der Anhänge im Jahre 1980 kam es bei der Auslegung immer wieder zu Streitigkeiten mit den Arbeitgebern wegen der Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Besetzung von Rotationsdruckmaschinen. Wir vertraten und vertreten die Auffassung, dass durch die bis heute unveränderte Regelung in Anhang C I Ziff. 5 bezogen auf die technische Ausstattung in allen Druckverfahren ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bestand und besteht.

Zusatzaggregate (z. B. Postkartenankleber, Beiheftung usw.) müssen in allen Druckverfahren bei der Maschinenbesetzung berücksichtigt werden. (Anhang C I Ziff. 5)

Da der Arbeitgeberverband dies immer wieder bestritt, forderte die damalige IG Medien für zukünftige Neuregelungen in den Anhängen eine Klarstellung und die Aufnahme einer Bestimmung, die unmissverständlich das Initiativrecht des Betriebsrates sowie die Mitbestimmung tariflich regelt. Das konnte im Abschluss von 1997 schließlich durchgesetzt werden. Die Tarifvertragsparteien einigten sich auf folgenden Tariftext:

Die Besetzung mit Fach- und Hilfskräften während des Fortdrucks kann unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Anhangs C III durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG verbindlich. (Tarifabschluss vom 6.2.1997)

II. Bogenoffset

1. Besetzung mit Druckern

Die Besetzung mit Fachkräften (Druckern) im Bogenoffset muss heute in der Regel betrieblich geregelt werden, da die tariflichen Bestimmungen hierfür Öffnungsklauseln vorsehen, die den heutigen Stand der Technik abbilden. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Mindestens ist ein Drucker einzusetzen. Um dem Überforderungs- und Facharbeiterschutz des Tarifvertrages Rechnung zu tragen, muss ab einer bestimmten Anzahl von Druckwerken, bei besonderen Erschwernissen und bei großen Druckformaten ein zweiter Drucker beschäftigt werden.

2. Besetzung mit Hilfskräften

Für die Besetzung mit Hilfskräften schreibt der Tarifvertrag eindeutig eine Besetzung vor.

So muss bei Bogendruckmaschinen ab der Formatklasse IV oder Maschinen mit vier und fünf Farbwerken in den Formatklassen I bis V mindestens eine Hilfskraft eingesetzt werden. (Anhang C II Ziff. 3)

An Maschinen mit vier und fünf Farbwerken ab der Formatklasse VI sowie an allen Maschinen mit sechs und mehr Farbwerken schreibt der Tarifvertrag mindestens zwei Hilfskräfte vor. (Anhang C II Ziff. 3)

Gemessen an der heutigen betrieblichen Praxis, dem Stand der Technik und vor dem Hintergrund einer sinnvollen Prozesssteuerung ist die folgende Besetzungsregelung im Sinne einer Mindestbesetzung angemessen, wobei die Mindestbesetzung mit Hilfskräften tariflich zwingend ist. Abweichungen bei der Hilfskräftebesetzung nach unten können nur im Tausch zugunsten von Fachkräften erfolgen.

3. Übersicht der Besetzung an Bogendruckmaschinen

An Bogendruckmaschinen sind mindestens zu besetzen:

An Ein- und Zweifarbenmaschinen bis zum Format V ein Drucker
An Ein- und Zweifarbenmaschinen ab dem Format VI ein Drucker
und eine Hilfskraft

An Vier- bis Sechsfarbenmaschinen bis zum Format V ein Drucker
und eine Hilfskraft

An Vier- bis Sechsfarbenmaschinen ab dem Format VI ein Drucker
und zwei Hilfskräfte

An Acht- bis Zwölfarbenmaschinen in allen Formaten zwei Drucker
und zwei Hilfskräfte

4. Einfache Arbeiten in großer Auflage nach Anhang C II Ziff. 4.

Bei einfachen Arbeiten in großer Auflage, die eine dauernde und intensive Beaufsichtigung nicht erfordern, kann ein eingesetzter Drucker mit anderen Fachtätigkeiten wie der Überwachung einer weiteren, in gleicher Weise eingesetzten Maschine beauftragt werden. Dazu bedarf es einer Vereinbarung mit dem betreffenden Drucker.

Dabei haftet der Arbeitnehmer allerdings nicht für Schäden, die ursächlich mit der Überwachung mehrerer Maschinen zusammenhängen. (Anhang A III Ziff. 10)

III. Rollenrotation

Für alle Besetzungsvorschriften in C III gilt der 1997 vereinbarte Grundsatz: Die Besetzung mit Fach- und Hilfskräften während des Fortdrucks kann unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Anhangs C III durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG verbindlich.

a) Buchdruckrotationsmaschinen

In der Ziffer 1 dieses Kapitels wird der Druckmaschinentyp „Buchdruckrotation“ definiert. Es handelt sich um Regelungen für die Rotationsmaschinen, die direkt von einem Druckzylinder (seitenverkehrtes Bild) auf das Rollenpapier (ein seitenrichtiges Bild) drucken. Dieser Typ von Maschinen kommt heute fast nur noch im Bereich des Verpackungs- und Etikettendruckes mit sogenannten Flexodruckmaschinen zum Einsatz. In Betrieben mit **Flexodruckmaschinen**, die tarifgebunden in der Druckindustrie organisiert sind, müssen die Besetzungsgrundsätze für die Besetzung von Buchdruckrotationsmaschinen selbstverständlich angewendet werden. Denn das Wort „Buchdruck“ kennzeichnet ein bestimmtes Druckverfahren und keineswegs das Druckprodukt. Flexodruck ist ein Buchdruck- bzw. Hochdruckverfahren. Da die Besetzungsregelungen allerdings für den damals weitverbreiteten Zeitungs-, Zeitschriften-, Buch- und Akzidenzrollendruck und weniger für Verpackungen und Etiketten ausgelegt wurden, passen die Zuordnungen zu Druckeinheiten nicht, da im Flexodruck heute meistens mit einem durchgehenden Zylinder und nicht mehr mit einzelnen Platten gedruckt wird.

Für den beschriebenen Fall sollte die Besetzung der Flexodruckmaschine durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Analog der Systematik bei der Besetzung von Buchdruckrotationen für den Druck von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und Akzidenzen müssen Flexodruckmaschinen mit Zentralzylindersystem pro **Zentralzylinder** mit mindestens einem Drucker und einer Hilfskraft besetzt werden.

Flexodruckmaschinen mit **Mehrzylindersystem** in Reihenbauweise müssen systematisch behandelt werden wie eine heutige Offsetrotationsanlage in Reihenbauweise. Das bedeutet: Beim Einsatz von bis zu zwölf Druckwerken müssen zwei Drucker und zwei Hilfskräfte und beim Einsatz von mehr als zwölf Druckwerken drei Drucker und zwei Hilfskräfte eingesetzt werden.

Einzelheiten, einschließlich der Rollensternbesetzung, sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln (Anhang C III a) Ziff 6).

Spezialrotationsmaschinen

Spezialrotationsmaschinen können solche Maschinen sein, die hintereinander in einer Druckstraße unterschiedliche Druckverfahren vereinen (z. B. Hybridsystem zum Druck von Verpackungen)

An Spezialrotationsmaschinen ist mindestens ein Drucker zu beschäftigen. Eine notwendig werdende weitere Besetzung ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

b) Offsetrotationsmaschinen

Im Gegensatz zum Buch- bzw. Hochdruck werden im Offset von einem Druckzylinder (seitenrichtiges Bild) die Druckinformationen zunächst auf einen „Gummizylinder“ (seitenverkehrtes Bild) übertragen und dann auf das Rollenpapier (seitenrichtiges Bild) übergeben. Dies drückt die einleitende Definition der Tarifvorschrift aus, wie sie 2001 vereinbart wurde:

Definition der Rollenrotationsmaschine

Offsetrotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von Druckplatten unterschiedlicher Art indirekt auf Rollenpapier drucken. Als Offsetrotationsmaschinen gelten die jeweils gekoppelten bzw. synchron laufenden Druckwerke sowie einer oder mehrere Falzapparate.

Damit ist festgelegt, dass immer die Druckwerke und die Falzapparate als eine Maschine gelten, die tatsächlich eine funktionale, druckende Einheit bilden. Folglich sind in der Regel mehrere Maschinen zu besetzen, die jeweils aus den vorhandenen Aggregaten gebildet werden.

Darüber hinaus ist mit dieser Definition auch festgelegt, dass Weiterverarbeitungsaggregate, die noch an die Maschine angebaut sind, nicht zur Maschine gehören und separat besetzt werden müssen. Dies ist vor allem für die Beschäftigten im Bereich der Akzidenzproduktion wichtig, da diese Definition für alle Rollenrotationsmaschinen gilt.

Mit den Tarifabschlüssen 1997, 2001 und 2005 werden die Offsetrotationsmaschinen in drei Typen unterschieden: Werkdruckmaschinen mit maximal 4 Druckwerken (zum Druck von Büchern), Offsetrotationen in Reihenbauweise mit hintereinander angeordneten Doppeldruckwerken (auf der meistens Zeitschriften und Akzidenzen gedruckt werden) und Offsetrotationen in Turmbauweise mit „kompakten“ Druckeinheiten von vier, sechs oder acht Druckwerken in einem Druckturm (meistens zum Druck von Zeitungen).

Besetzung der Offsetrotationsmaschinen

Vom Grundsatz her gelten die Besetzungsvorschriften im Anhang C III b) „Offsetrotationsmaschinen“ für alle drei oben beschriebenen Offsetmaschinentypen. Veränderungen der Besetzungsvorschriften stellen wir nachfolgend dar.

Produktionsorientierte Besetzung

Die Besetzung richtet sich nach der Zahl der eingesetzten Druckwerke.

Einleitend ist im Abschluss 2001 klargestellt worden, dass „die Besetzung sich nach der Zahl der eingesetzten Druckwerke richtet“. Bis 2001 hätte nach dem Wortlaut des Tarifvertrages eigentlich immer eine maschinenorientierte Besetzung praktiziert werden müssen, unabhängig davon, wie viele Druckwerke im Einsatz sind.

Reihenbauweise

Der Begriff „Reihenbauweise“ wurde erstmals im Abschluss von 1997 eingeführt. Ziel der damaligen Unterscheidung war es, die unterschiedliche technische Entwicklung im Bereich der Buch- und Akzidenzdruckereien (meistens Reihenbauweise) auf der einen Seite und der Zeitungsdruckereien (Orientierung meistens auf Turmbauweise) auf der anderen Seite abzubilden.

Unter Berücksichtigungen der Änderungen in den Abschlüssen 1997, 2001 und 2005 stellt sich die Mindestbesetzung heute für die Reihenbauweise wie folgt dar.

Für die Besetzung von Offsetrotationsmaschinen gelten während des Fortdrucks nachfolgende Richtlinien:

Werkdruckrotationsmaschinen

Werkdruckmaschinen gehören zu Offsetrotationsmaschinen in „Reihenbauweise“.

Die Besetzung von Werkdruckrotationsmaschinen bis zu 4 Druckwerken (insbesondere zur Buchherstellung) ist betrieblich zu regeln. Mindestens ist ein Drucker einzusetzen.

D.h. die Anzahl der Drucker, Hilfskräfte wie Rolleure und Absetzer muss unter den konkreten betrieblichen Bedingungen festgelegt werden. Im Streitfall sollte die Einigungsstelle nach § 76 BetrVG angerufen werden.

1. Drucker an der Werkdruckmaschine

Entgegen den Vorschriften von 1980, wonach immer mindestens zwei Drucker als tarifliche Mindestbesetzung vorgeschrieben war, haben wir im Abschluss 2005 erstmals zugestanden, dass eine Werkdruckmaschinen bis zu

4 Druckwerke auch mit einem Drucker besetzt werden kann – dies vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung, die sich seit 1980 in diesem Bereich erleichternd für die Bedienung dieses Maschinentyps weiterentwickelt hat. Allerdings gilt, dass die hier den Betriebsparteien überlassene quantitative Besetzung sich an den im Anhang C einschlägigen Vorschriften und beschriebenen Grundsätzen orientieren muss. Insbesondere die Erschwernisstatbestände sind zu berücksichtigen, wie sie im Anhang C I Ziff. 5 und C III b) Ziff 2 c) verankert sind.

2. Rolleure an der Werkdruckmaschine

Die Besetzung mit Rolleuren an den Rollensternen hat nach wie vor vom Grundsatz 1:1 zu erfolgen (ein Rollenstern - ein Rolleur). Siehe hierzu Anhang C III b) Ziff. 2 f sowie die Ausführungen dazu im Kapitel Akzidenzmaschinen/Besetzung mit Rolleuren auf Seite 17.

3. Hilfskräfte an der Werkdruckmaschine

Für die Überwachung der Ausgabesysteme der Werkdruckmaschine und den Abtransport der Druckprodukte ist mindestens eine Hilfskraft einzusetzen, wenn automatische Produktabnahmesysteme installiert sind. Sind keine automatischen Ausgabesysteme an der Maschine installiert und müssen die Produkte manuell abgenommen und auf Paletten abgesetzt werden, müssen zwei Hilfskräfte für diese Tätigkeit eingesetzt werden. Da es sich bei der manuellen Produktabnahme um schwere physische Belastungen handelt, sind bei der betrieblich zu vereinbarenden Besetzung die „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit“ und die Unterrichts-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß BetrVG §§ 90/91 zu berücksichtigen. In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, Arbeitswissenschaftler als Sachverständige hinzuzuziehen, insbesondere dann, wenn es noch andere Erschwernisse gibt wie z. B. zu enge Arbeitszeitregelungen, dauernder Schichtwechsel, zu knappe Personalreserve, Einsatz von Leiharbeitnehmern usw.

4. Mindestbesetzung an Werkdruckmaschinen

Die Mindestbesetzung der Werkdruckmaschinen besteht danach aus einem Drucker, einem Rolleur und bei automatisierter Entsorgung (z.B. Palettierroboter) einer weiteren Hilfskraft (Absetzer).

Eine höhere Besetzung hängt im Wesentlichen von der Ausstattung der Maschine, den verwendeten Zusatzaggregaten und dem technischen Ablauf der Produktion ab. Wie aufwändig ist die Versorgung mit Rollen und Farbe (manuelle oder automatische Zuführung)? Wie aufwändig ist die Entsorgung der Maschine (z. B. Grad der Automatisierung von Auslage- und Produkt-

abnahmesystemen, Transportwege und manueller oder automatischer Abtransport von Paletten)? Werden beispielsweise automatische Palettierer eingesetzt oder muss manuell abgesetzt werden. Bedingen die Art der Aufträge (z. B. hohe Qualität), die eingesetzten Zusatzaggregate bzw. Arbeitsmaterialien (z. B. auch schwieriges Papier) oder die Ausstattung der Maschine etc. den Einsatz eines zweiten Druckers?

Akzidenzmaschinen (Reihenbauweise)

1. Besetzung mit Druckern:

„a) Beim Einsatz von bis zu 6 Doppeldruckwerken¹⁾ 2 Drucker

b) Beim Einsatz von mehr als 6 Doppeldruckwerken 3 Drucker

c) Bei Erschwernissen, die sich für die Maschinenbesetzung aus der Ausstattung der Maschine oder aus dem technischen Ablauf der Produktion ergeben, ist von den vorstehenden Richtlinien nach oben abzuweichen. Als Erschwernis in diesem Sinne gelten u. a. Einsatz eines zweiten Falzapparates, Mitlauf von Druckwerken als Bahnführungselement, Drahtheftung, Karteneinschuss. Hierüber sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen.“

d) Abweichend von a) bis c) sind an Maschinen mit mehr als zwei Bedienungsebenen²⁾

bis zu einschließlich drei Doppeldruckwerke 2 Drucker,

bis zu einschließlich viereinhalb Doppeldruckwerken 3 Drucker,

bis zu einschließlich sechs Doppeldruckwerken 4 Drucker,

an mehr als sechs Doppeldruckwerken 5 Drucker,

zu beschäftigen. Das gilt auch, wenn an solchen Maschinen ein zweiter Falzapparat eingesetzt wird.

1) Doppeldruckwerk: Hierunter sind zwei Druckstellen zu verstehen.

2) Bedienungsebene: Unter dem Begriff „Maschinen mit mehr als zwei Bedienungsebenen“ sind Offsetrotationsmaschinen zu verstehen, bei denen man wegen der Bedienung von mehr als zwei übereinanderliegenden Druckwerken (Druckstellen) neben der Grundbedienungsebene mehr als eine weitere Bedienungsebene benötigt. Die Rollensternebene unter Flur zählt hierbei nicht mit.

Damit ist heute für die Druckerbesetzung die 1997 eingeführte Öffnungsklausel bei Erleichterungen die tarifliche Mindestbesetzung geworden. Dieses Zugeständnis haben wir gemacht, weil die 1997 definierten Erleichterungstatbestände heute meistens dem technischen Standard entsprechen.

Allerdings haben wir keineswegs die im Anhang C III b) Ziff 2 c) und d) definierten Erschwernisse in Frage gestellt. Diese haben für eine höhere Besetzung mit Druckern nach wie vor Gültigkeit. Dies gilt vor allem auch für Maschinen mit mehr als einem Falzapparat und Maschinen älteren Baujahres, die über mehr als zwei Bedienungsebenen verfügen. In Verbindung mit Anhang C I Ziff. 5 (Berücksichtigung von Zusatzaggregaten) und den o. a. Ausführungen hinsichtlich von Erschwernissen im Kapitel „Werkdruckmaschinen“ gilt insbesondere der Grundsatz, dass die tarifliche Regelung eine „Mindestregelung“ darstellt. Der Tarifvertrag sagt eindeutig, dass höhere Besetzungen mit Druckern betrieblich möglich sind. Allerdings gibt es nun keine Erleichterungen mehr, die für eine geringere Besetzung mit Druckern herangezogen werden können. Im Streitfall ist es sinnvoll, beim ver.di-Bezirksbüro, -Landesfachbereich oder -Bundesfachbereich Medien Unterstützung anzufordern.

2. Besetzung mit Hilfskräften

e) *Beim Einsatz von mehr als 4 Druckwerken sind mindestens zwei Hilfskräfte zu beschäftigen.*

Diese Regelung leitet sich ab aus der Mindestbesetzung, wie sie für Maschinen in Reihenbauweise für den Typ Werkdruckmaschine 2005 einerseits und andererseits für Maschinen in Reihenbauweise 1997 und 2005 vereinbart worden ist (siehe „Tarifabschluss vom 6. Februar 1997, ergänzt durch die Tarifabschlüsse vom 21. Februar 2001 sowie vom 22. Oktober 2001“ unter 2. „Rollenoffset“ im MTV auf Seite 84 ff).

Da nun im Einigungsprotokoll von 2005 im von den Arbeitgebern eingebrachten Arbeitstext bei der Regelung der Hilfskräfte die Rolleure mit einem Schrägstrich angefügt sind, könnte der Eindruck entstehen, dass ver.di damit die Bestimmungen des Anhangs C III, b) Ziff 2 f) aufheben wollte. Dem ist nicht so! Vielmehr sollte die 1997 verankerte Öffnungsklausel, wie bei den Druckern, auch bei den Hilfskräften ohne den Nachweis der Erleichterungen tarifliche Mindestbesetzung werden. Die zusätzliche Rollensternbesetzung blieb auch im Abschluss 2005 unberührt. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Regelung mit „vier Rollenwechsel pro Stunde“ aus der Bestimmung C III b) Ziff 2 f) noch Gültigkeit hat, was von Arbeitgeberseite nicht bestritten wird. Die Ziffer 2 f ist in den Tarifabschlüssen seit 1997 nicht verändert worden.

3. Besetzung mit Rolleuren

Zusätzlich zur genannten Besetzung mit Hilfskräften an der Maschine im Sinne der Anhangsbestimmung A III Ziff 8 („Den Fachkräften ist zur sachgerechten Durchführung ihrer Arbeit das erforderliche Hilfspersonal beizuge-

ben“) hat die Besetzung am Rollenstern in Anhang C III b) Ziff 2 f) wie nachstehend Gültigkeit:

„f) *Die Papierbeschickung der Offsetrotationsmaschine ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Dabei gilt für die Besetzung am Rollenstern folgender Grundsatz:*

Bei Einsatz:

<i>von 1 Rollenstern ist</i>	<i>1 Hilfskraft</i>
<i>von 2 Rollensternen sind</i>	<i>2 Hilfskräfte</i>
<i>von 3 Rollensternen sind</i>	<i>2 Hilfskräfte</i>
<i>von 4 Rollensternen sind</i>	<i>3 Hilfskräfte</i>
<i>von 5 Rollensternen sind</i>	<i>4 Hilfskräfte</i>

zu beschäftigen.

Abweichend hiervon kann bei Einsatz von zwei Rollensternen an Offsetrotationsmaschinen die Besetzung mit einer Hilfskraft erfolgen, wenn diese nicht mehr als vier Rollenwechsel pro Stunde vorzunehmen hat.“

Damit ist die Mindestbesetzung von Offsetrotationsmaschinen in Reihenbauweise mit mehr als 4 Druckwerken bis einschließlich 12 Druckwerken, 1 Rollenstern und 1 Falzapparat:

2 Drucker, 2 Maschinenhelfer und 1 Rolleur.

Wichtig ist, dass die Drucker im Zweifel betrieblich das für sie erforderliche Hilfspersonal einfordern (siehe BAG-Urteil vom 17. Juni 1999 auf Seite 5). Auch hier gelten die im Kapitel „Werkdruckmaschinen“ beschriebenen Grundsätze und Mitbestimmungsmöglichkeiten, bei Erschwernissen höhere Maschinenbesetzungen zu vereinbaren.

4. Tabellarische Darstellung der Mindestbesetzungsregelung Reihenbauweise“

Druckwerke	bis 4 DW	bis 12 DW	über 12 DW		
Falzapparate	1 FA	1 FA	2 FA	1 FA	2 FA
Rollensterne	1 RS	1 RS	2-3 RS	1 RS	2-3 RS
Drucker	1	2	3	3	4
Hilfskräfte	1	2	2	2	2
Rolleure	1	1	2	1	2

Zeitungsdruck Turmbauweise

Die Besetzungsvorschriften an Offsetrotationsmaschinen in Turmbauweise wurden zuletzt im Tarifabschluss 2001 verändert.

1. Besetzung mit Druckern

An Maschinen in Turmbauweise bis zu einschließlich 8 Druckwerken werden mindestens 2 Drucker eingesetzt, für jeweils 8 begonnene weitere Druckwerke ist mindestens 1 weiterer Drucker zu beschäftigen. Bei einer Maschinenkonfiguration mit einem Achter- und einem Viererturm kann die Besetzung durch 2 Drucker erfolgen.

2. Besetzung mit Maschinenhilfskräften

Für jeweils 8 begonnene Druckwerke wird mindestens 1 Maschinenhilfskraft beschäftigt.

3. Besetzung mit Rolleuren

Für die Papierbeschickung am Rollenstern gilt folgender Grundsatz: Bei Einsatz von 1 Rollenstern ist 1 Rolleur von 2 Rollensternen sind 2 Rolleure von 3 Rollensternen sind 2 Rolleure von 4 Rollensternen sind 3 Rolleure von 5 Rollensternen sind 4 Rolleure zu beschäftigen.

Abweichend hiervon kann bei Einsatz von zwei Rollensternen an Offsetrotationsmaschinen die Besetzung mit 1 Rolleur erfolgen, wenn dieser nicht mehr als vier Rollenwechsel pro Stunde vorzunehmen hat.

4. Teambesetzung

Für Maschinen

- mit Leitstandtechnik mit Fernsteuerung aller wesentlichen technischen Funktionen, Farbvoreinstellung,
- Papiereinzugsvorrichtung,
- Einzel- bzw. Hilfsantrieb der Plattenzylinder;
- Gummituch-, Gegendruckzylinder- und
- Farbwalzenwaschanlagen sowie
- bedienungsfreie Versorgung mit Skalenfarben

kann eine Teambesetzung (Drucker und Maschinenhelfer/Rolleure) vereinbart werden.

Unter Teambesetzung ist zu verstehen, dass sich Drucker und Maschinenhelfer/Rolleure wechselseitig unterstützen. Die Besetzung mit Druckern richtet sich dabei nach Ziff. 1.

Teambesetzung kommt lediglich in Betracht, wenn Maschinen der „neueren Generation“ eingesetzt werden. Die 6 technischen Merkmale müssen allesamt (kumulativ) vorliegen.

Insbesondere der vierte Punkt – Einzel- bzw. Hilfsantrieb der Plattenzylinder – ist von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um den Direktantrieb. Jedes einzelne Druckwerk verfügt über einen eigenen Antriebsmotor. Umgekehrt: Verfügt die Druckmaschine lediglich über einen Hauptantrieb, von dem die Kraft mit Wellen oder über andere Transmissionsvorrichtungen an die Druckwerke übertragen wird, so handelt es sich nicht um eine Maschine mit „Einzel- bzw. Hilfsantrieb der Plattenzylinder“. Folglich kann in diesen Fällen die neue tarifvertragliche Regelung nicht angewandt werden.

Wenn nicht alle Definitionen erfüllt werden, gelten die nun folgenden Bestimmungen zur Teambesetzung nicht, sondern unverändert die oben genannten Regelungen, die den Stand des Abschlusses von 1997 darstellen.

Im Tarifvertrag ist festgelegt, dass betrieblich eine so genannte Teambesetzung der Maschine vereinbart werden kann. Teambesetzung bedeutet, dass sich Drucker, Rotationshelfer und Rolleure wechselseitig unterstützen, aber noch keine Reduzierung der Besetzung. Bei Bedarf können Details der Arbeitsorganisation auch in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Wichtig ist auch hier, dass die Drucker im Zweifel betrieblich das für sie erforderliche Hilfspersonal einfordern (siehe BAG-Urteil vom 17. Juni 1999 auf Seite 5).

Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigung

Bei der Gesamtbesetzung mit Maschinenhelfern/Rolleuren ist sicherzustellen, dass die Arbeit auf Dauer ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeführt werden kann.

Unabhängig von der Mindestbesetzung ist zu prüfen, ob die Arbeit „ohne gesundheitliche Beeinträchtigung“ zu bewältigen ist. Diese Vorschrift kann insbesondere in Einigungsstellen ein Hinweis darauf sein, dass die Mindestbesetzung unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten zu erhöhen ist

Beteiligung der Tarifvertragsparteien

Die Beteiligungsrechte der Tarifvertragsparteien bleiben unberührt. Im übrigen sind bei Vereinbarung einer Teambesetzung auf Antrag einer der Betriebsparteien oder im Nichteinigungsfalle die Organisationsvertreter einzubeziehen. Es besteht Einverständnis, dass Organisationsvertreter im Einigungsstellenverfahren keine eigenständigen Verfahrensbeteiligten sind.

Die Feststellung, dass „Organisationsvertreter im Einigungsstellenverfahren keine eigenständigen Verfahrensbeteiligten sind“, schließt die Befugnis der Tarifvertragsparteien nicht aus, Betriebsvereinbarungen, auch wenn sie in der Einigungsstelle zustande kommen, gerichtlich auf ihre Tarifkonformität überprüfen zu lassen und im Falle der Tarifwidrigkeit Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Um organisatorische Unterstützung und ein kontrollierbares Verfahren der betrieblichen Ausfüllung jener Öffnungsklausel sicherzustellen, ist vorgesehen, dass die Tarifvertragsparteien in die betrieblichen Verhandlungen einbezogen werden müssen, wenn eine Seite dies wünscht. In jedem Fall müssen Organisationsvertreter hinzugezogen werden, wenn in betrieblichen Verhandlungen keine Einigung über die Anwendung des Tarifvertrages erzielt werden kann. Im übrigen gilt unverändert die Regelung, dass die Besetzung mitbestimmungspflichtig ist. Wir empfehlen, in jedem Falle bei Fragen der Maschinenbesetzung einen/eine Gewerkschaftssekretär/in einzubeziehen.

Druckerbesetzung im Team

Die Besetzung mit Druckern richtet sich nach Ziffer 1.

Die Druckerbesetzung wird gegenüber der Besetzungsregelung vom Februar 1997 nicht verändert. Eine Ausnahme findet sich insofern, als unter den Druckern jeweils ein Umschüler eingesetzt werden kann, der allerdings mindestens zwölf Monate seiner Umschulungszeit absolviert haben muss. In der Protokollnotiz ist ausdrücklich festgelegt, dass es sich um eine Umschulung im Sinne des § 62 BBiG handeln muss.

5. Ausbildung von Maschinen Helfern oder Rolleuren zu Druckern

Soweit infolge technischer Neuerungen personelle Anpassungen anstehen, kann je Maschine höchstens ein Maschinenhelfer bzw. Rolleur, der zum Drucker ausgebildet wird, nach 12-monatiger Ausbildungszeit als Drucker beschäftigt werden. Die Möglichkeit, Maschinenhelfer und Rolleure nach 12-monatiger Ausbildungszeit als Drucker zu beschäftigen, setzt voraus, dass ein Umschulungsvertrag zum Drucker im Sinne des § 62 BBiG abgeschlossen wurde.

6. Besetzung von Maschinen Helfern und Rolleuren bei Vollautomatisierung

Die Besetzung mit Maschinen Helfern kann in dem Maße reduziert werden, in dem manuelle Tätigkeiten der Farbversorgung entfallen (automatische Zuführung oder Reduzierung von Schmuckfarben, Wegfall manueller Tätigkeiten zur Sicherung der Farbversorgung). Gleiches gilt bei ganz oder teilweiser Automatisierung der Papierbeschickung hinsichtlich der Besetzung mit Rolleuren. Voraussetzung ist die störungsfreie Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik.

Die Voraussetzung der „störungsfreien Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik“ ist nicht auf Störungen zugeschnitten, die immer wieder auftreten können. Gedacht ist an Fälle, in denen Maschine und eingesetzte Technik z. B. aufgrund unausgereifter Konstruktion oder maschineller Mängel ein spezifisches Maß an Störungsanfälligkeit verursachen.

Dabei muss bei vollautomatischer Papierbeschickung und Farbversorgung je Maschine mindestens ein Rotationshelfer eingesetzt werden, der auch für die Überwachung der Rollenträger zuständig ist. Eine vollautomatische Papierbeschickung liegt vor, wenn die Papierrollen automatisch ein- und ausgeacht sowie befördert werden und wenn sie automatisch oder räumlich oder zeitlich vorgelagert ausgepackt und mit Kleber versehen worden sind.

Bezüglich der Besetzung mit Rotations Helfern und Rolleuren ist zunächst allgemein festgelegt, dass auf betrieblicher Ebene die Besetzung in dem Maße reduziert werden kann, in dem manuelle Tätigkeiten der Farbversorgung und/oder Papierbeschickung entfallen. Bei Vollautomatisierung, also beim Wegfall jeglicher manueller Tätigkeit während des Fortdrucks, ist in jedem Fall mindestens 1 Rotationshelfer/Rolleur zu beschäftigen.

Vollautomatisch bedeutet: Bei der Farbversorgung darf keinerlei manuelle Tätigkeit mehr anfallen. Schmuckfarben (Nicht-Skalenfarben) dürfen entweder nicht eingesetzt werden oder sie müssen durch technische Vorrichtungen automatisch, das heißt bedienungsfrei, den Farbwerken zugeführt werden.

7. Besetzung mit Rotations Helfern und Rolleuren bei Teilautomatisierung

Bei Teilautomatisierung der Farbversorgung und/oder der Papierbeschickung sind insgesamt mindestens zwei Maschinenhelfer/Rolleure einzusetzen, bei mehr als 24 Druckwerken und/oder mehr als vier Rollensternen insgesamt mindestens drei Maschinenhelfer/Rolleure.

Zunächst: Auch bei einer Teilautomatisierung müssen die oben genannten Kriterien für eine Maschine der „neueren Generation“ erfüllt sein. Für Rotationshelfer bedeutet dies, dass in jedem Fall eine bedienungsfreie Versorgung

mit Skalenfarben gewährleistet ist. Die Tätigkeit des Rotationshelfers wird sich im Wesentlichen also auf die Versorgung mit Schmuckfarben konzentrieren.

Die Rolleurstätigkeit muss zumindest durch einzelne Automatisierungsvorrichtungen erleichtert werden. Gibt es keinerlei derartige Erleichterungen, liegt also weder Automatisierung noch Teilautomatisierung vor, muss die Rolleursbesetzung gemäß der Regelung des Anhang C III, b) Offsetrotationsmaschinen f) geregelt werden.

Teilautomatisierung liegt immer dann vor, wenn einerseits die Kriterien für eine Maschine der „neueren Generation“ erfüllt sind, andererseits aber keine Vollautomatisierung vorliegt. Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen, die bei einer Teilautomatisierung vorliegen, muss mindestens ein weiterer Rotationshelfer bzw. Rolleur eingesetzt werden, die Mindestbesetzung beträgt also 1 Rotationshelfer und 1 Rolleur.

Handelt es sich um Maschinen mit mehr als drei Türmen und/oder mehr als vier Rollensternen, sind mindestens drei Rotationshelfer bzw. Rolleure zu beschäftigen. Im Übrigen richtet sich die Zahl der einzusetzenden Rotationshelfer und Rolleure nach dem Ausmaß der Automatisierung bzw. der verbleibenden manuellen Tätigkeiten. Dies muss in betrieblichen Verhandlungen – gegebenenfalls in der Einigungsstelle – entschieden werden.

Einrichte- und Umrüstarbeiten

Das für Einricht- und Umrüstarbeiten erforderliche Personal ist im Schichtplan zu berücksichtigen.

In den Verhandlungen, die zum Tarifabschluss 2001 geführt haben, hat die damalige IG Medien immer wieder die Einbeziehung der Einrichte- und Umrüstarbeiten verlangt. Von den Unternehmern wurde dies immer wieder abgelehnt. Letztlich war es zumindest möglich, derartige Arbeiten im Tariftext zu erwähnen. Im Tarifvertrag ist festgelegt, dass das erforderliche Personal für die Einrichte- und Umrüstarbeiten im Schichtplan zu berücksichtigen ist. Häufiger Schichtwechsel und Abweichungen von Arbeitszeitvereinbarungen weisen darauf hin, dass die nötige Personalreserve nicht vorhanden ist. Nach § 92 in Verbindung mit § 87 BetrVG kann der Betriebsrat verlangen, dass für die Rüst- und Umrüstzeiten das erforderliche Personal eingeplant und eingesetzt werden muss.

8. Tabellarische Übersicht der Mindestbesetzung Offsetrotation in Turmbauweise an „Maschinen der neueren Generation“

	bis 8 DW	9-16 DW	17-24 DW	25-32 DW	33-40 DW
Drucker	2	3	4	5	6
Helfer Vollautomatisierung	1	1	1	1	1
Helfer Teilautomatisierung	2	2	2*	3	3

*) beim Einsatz von mehr als 4 Rollensternen 3 Helfer
Die Tabelle stellt lediglich einen Ausschnitt der Bedingungen dar. Bei geringem Automatisierungsgrad kann eine höhere Besetzung betrieblich vereinbart werden.

9. Besetzung bei alter Technik

Maschinen, die nicht über die Technik gemäß der Ziffern 4, 6 und 7 verfügen, sind nach Anhang C III. b) des Manteltarifvertrages vom 3. März 1980 zu besetzen.

10. Maschinenbesetzung bei der KBA Cortina, Commander 6/2 und XXL

Mit der KBA Maschine „Cortina“, Commander 6/2 und der MAN Maschine Colorman „XXL“ kommen Zeitungsmaschinen mit anderen technischen Ausstattungen auf den Markt. Die KBA Maschine Cortina zeichnet sich vor allem durch ihre kompakte Bauweise, den wasserlosen Offsetdruck, den automatischen Plattenwechsel sowie neue Leitstandtechnik aus. Die von MAN hergestellte Colorman-XXL-Maschine sowie die KBA Commander 6/2, sind um 50 Prozent breiter als die konventionellen Zeitungsmaschinen. Das bedeutet für den Drucker eine höhere Belastung beim Rüsten und bei der Druckprozessüberwachung und -steuerung.

ver.di hat die Druckarbeitgeber in der Tarifaueinandersetzung aufgefordert, für diese Maschinen Besetzungsregelungen im neuen Tarifvertrag zu verankern. Diese Zusage gab es auch vom bvdm im Zusammenhang mit dem erfolgreichem Abschluss der Tarifrunde 2005. Da sich die Arbeitgeber weder mit all ihren Forderungen zur Verschlechterung der Maschinenbesetzung durchsetzen konnten noch eine redaktionelle Überarbeitung gelang, sind auch die Gespräche über diese Maschinentypen auf Eis gelegt.

ver.di wird den Verband erneut zu Verhandlungen über diese Maschinentypen auffordern. Sollte es auf diesem Wege keine Lösung geben, wird ver.di Konflikte um die Maschinenbesetzung zum Anlass nehmen, die Standards, Grundsätze und Zielsetzungen der Besetzungsvorschriften auch für die Cortina, die Commander 6/2 und die XXL zur Anwendung zu bringen und diese notfalls per Haustarifvertrag vereinbaren.

c) Tiefdruckrotationsmaschinen

Im Wesentlichen gab es gegenüber den Anhängen von 1980 vier Korrekturen im Tiefdruck. 1997 wurde bei der Druckerbesetzung eine Öffnungsklausel vereinbart. Im Oktober 2001 wurde die „normal ausgestattete Tiefdruckmaschine“ neu definiert. Mit dem Tarifabschluss von 2005 wurde die tarifliche Mindestbesetzung der Maschinenhelfer von mindestens zwei auf mindestens einen reduziert sowie vereinbart, dass die so genannten Toluoltage schrittweise bis 2009 abgeschafft werden.

Auf Wunsch der Arbeitgeber wurde im Abschlussprotokoll aufgenommen, dass der Text für die Besetzung bei den Druckern im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung neu gefasst wird und dass sich die Tarifvertragsparteien noch auf eine Formulierung einigen müssen. Da es aber u. a. zu diesem Thema keine Einigung gibt, bleibt es bei den oben genannten vier Korrekturen.

Diese vier Änderungen berücksichtigend, sehen die Besetzungsvorschriften im Tiefdruck so aus:

1. Technische Arbeiten

An allen Tiefdruckrotationsmaschinen sind Drucker mit den technischen Arbeiten zu beschäftigen.

Technische Arbeiten sind z. B.: Formatumstellungen, Zurichten der Formen, Abrichten der Presseure und anderer Papierzugelemente, Druckfertigmachen der Farben, Auswaschen der Formzylinder, die zur Produktion benötigt werden, Abrichten und Schleifen der Rakel, Ölen und Schmieren der Maschine, Ein- und Ausheben der Formzylinder, soweit dies nicht durch Hilfskräfte selbstständig erfolgt. (Anhang C III c) Ziff. 1)

Die Regelung zu den technischen Arbeiten und der damit verbundene Arbeitnehmerschutz gewinnt in jüngster Zeit immer mehr an Bedeutung, da die Arbeitgeber in immer stärkerem Maße versuchen, Facharbeiten durch geringer oder anders qualifiziertes Personal ausführen zu lassen. Vor allem über den Dauereinsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die weit unterhalb der Tariflöhne der Druckindustrie bezahlt werden. Mit der Regelung zu den technischen Arbeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen im Anhang A II Ziff 7 sowie C I Ziff. 1 und 2 und den Richtbeispielen im Lohnrahmentarifvertrag hat der Betriebsrat eine geeignete Grundlage, gegen dauerhafte Leiharbeit an den Druckmaschinen zu argumentieren.

2. Besetzung von Tiefdruckrotationsmaschinen mit Druckern

Für die Bedienung von Tiefdruckrotationsmaschinen während des Fortdrucks gilt folgende Richtlinie:

An jeder normalausgestatteten Tiefdruckrotationsmaschine mit acht Druckwerken sind zu beschäftigen bei einer ätz- oder gravierbaren Breite des Druckzylinders. (Anhang C III. Buchstabe c) Ziff. 2 in Verbindung mit dem Abschluss vom 22. Oktober 2001)

bis zu 110 cm	2 Drucker
von 111 bis 175 cm	3 Drucker
von 176 bis 210 cm	4 Drucker

Bei einer Zylinderbreite über 210 cm ist die Besetzung durch Betriebsvereinbarung vor Inbetriebnahme der Maschine zu regeln. In dieser Betriebsvereinbarung dürfen die Besetzungsnormen für die obengenannten Breiten nicht unterschritten werden. Im Nichteinigungsfall sind die beiderseitigen Organisationsvertreter hinzuzuziehen. Führt auch dies nicht zur Einigung, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Wird eine Maschine in einer geätzten oder gravierten Breite genutzt, die ständig und erheblich unter der ätz- oder gravierbaren Maschinenbreite liegt, und wird hierdurch eine niedrigere Besetzungsgrößenklasse erreicht, so gilt diese Besetzungsgrößenklasse.

Abweichung von der Druckerbesetzung im Tiefdruck

Von der Mindestbesetzung mit 4 Druckern an Maschinen mit einer ätz- und gravierbaren Breite der Druckzylinder von mehr als 175 cm kann um höchstens 1 Drucker nach unten abgewichen werden, wenn Erleichterungen bestehen. (Öffnungsklausel 1997)

Die Erleichterungen wurden beim Abschluss 1997 nicht definiert. Dafür wurde aber im Abschluss 2001 vereinbart, welche Maschinenkonfiguration der Norm entsprechen und somit weder Erleichterungen noch Erschwernisse zu Grunde liegen. Dafür wurde allerdings ein Anhaltspunkt gegeben, wann etwa gegenüber einer Normalausstattung Erschwernisse vorliegen, die Berücksichtigung bei der Maschinenbesetzung finden müssen. Demnach bedingen manuelle Tätigkeiten an installierten Produktabnahmesystemen und/oder Weiterverarbeitungsanlagen eine höhere Maschinenbesetzung. Das Abweichen von der Norm nach oben oder unten ist per Betriebsvereinbarung zu regeln.

3. Normal ausgestattete Tiefdruckrotationsmaschine

Als normal ausgestattet gilt in diesem Zusammenhang eine Tiefdruckrotationsmaschine mit acht eingesetzten Druckwerken, einem Rollenträger, automatischer Seitenregistersteuerung, automatischer Bahnkantensteuerung, bei Trichterfalz mit Falzapparat bis zu zwei Bruch, bei Wendestangen- und/oder

Trichterüberbauten mit zwei einfachbreiten bzw. einem doppelbreiten Falzapparat(en) mit je einem Bruch und je zwei Auslagen, oder Planoausleger, oder Wiederaufwickler, automatischer Umfangregistersteuerung, Farbzuführung aus dem Farbtank, Anlieferung vorbereiteter Rakel und allen wesentlichen Bedienelementen auf einer Ebene (außer Rollenträger und Falzapparat). (Definition im Tarifabschluss vom 22.10.2001)

Soweit manuelle Tätigkeiten es erfordern, ist die darüber hinausgehende Besetzung von den an der Tiefdruckrotationsmaschine installierten Produktabnahmesystemen und/oder Weiterverarbeitungsmaschinen in der Betriebsvereinbarung zu regeln. (Tarifabschluss vom 22.10.2001)

Besetzung von Tiefdruckrotationsmaschinen mit Hilfskräften

An jeder normalausgestatteten Maschine ist mindestens eine Hilfskraft zu beschäftigen. Dabei hat die Rollensternbesetzung im Grundsatz 1:1 zu erfolgen. (Anhang C III c) Ziff. 2 in Verbindung mit Tarifabschluss vom 16.6.2005).

Für den Papiertransport an die Maschine ist zusätzliches Hilfspersonal bereitzustellen.

Erfolgt die Produktabnahme an der Maschine, ist die hierfür erforderliche Anzahl der Hilfskräfte durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

4. Abweichung von der Normalausstattung

Die Besetzung der Maschine bei Abweichung von der Normalausstattung ist in einer Betriebsvereinbarung festzulegen.

Hierbei ist die Gesamtheit aller mit der Maschine und der Produktion zusammenhängenden Umstände, wie z. B. Arbeiterschwernisse und/oder -erleichterungen, die Anzahl der eingesetzten Druckwerke, besondere Qualitätsansprüche usw. zu berücksichtigen und abzuwägen.

In einer solchen Betriebsvereinbarung dürfen die Besetzungsnormen gemäß Ziffer 2 nicht unterschritten werden.

Ob im Einzelfall beim Einsatz von nur zwei oder drei Druckwerken eine geringere Besetzung vorgenommen werden kann, ist in Verhandlungen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.

Im Nichteinigungsfalle ersetzt der Spruch einer Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Wird in Zeiten außerhalb des Fortdrucks eine Maschine nach unten abweichend von der betrieblichen Besetzungsvereinbarung besetzt, sind die daran beschäftigten Arbeitnehmer insoweit von der Verantwortlichkeit für zeitgerechte Arbeit befreit.

Die Sicherheit der an der Maschine Beschäftigten muss gewährleistet bleiben.

5. Jugendliche im Tiefdruck

Die Verordnung über die Beschäftigung von Jugendlichen im Tiefdruck vom 24. Juli 1958 ist am 8.9.1975 aufgehoben worden. Entsprechende Schutzbestimmungen finden sich heute in den allgemeinen Gesundheitsschutzbestimmungen, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere in der Gefahrstoffverordnung und im Jugendschutzgesetz.

Besetzung von Andruckmaschinen

Die Besetzung von Andruckmaschinen ist betrieblich zu vereinbaren.

6. Verbrauch von Kleidung und Reinigungsmitteln

Für den erhöhten Verbrauch von Kleidung und Reinigungsmitteln ist betrieblich eine besondere Entschädigung zu vereinbaren, wenn nicht die Arbeitskleidung vom Betrieb gestellt wird.

7. Ärztliche Untersuchung

Alle erwachsenen Arbeitnehmer müssen mindestens alle 26 Wochen, alle jugendlichen Arbeitnehmer mindestens alle 13 Wochen ärztlich untersucht werden.

Die Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den zulässigen Höchstgehalt von Benzol in Farben und Lösungsmitteln beachtet werden.

8. Zusatzurlaub

Alle mindestens ein Jahr dauernd oder überwiegend im Tiefdruck beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen Zusatzurlaub von drei Tagen. Im Jahr 2007 wird der Zusatzurlaub auf zwei Tage, im Jahr 2008 auf einen Tag vermindert. Ab 1. Januar 2009 entfällt der Zusatzurlaub. (Abschluss 2005)

Je nach betrieblichen Verhältnissen kann es Fälle geben, in denen ein Zusatzurlaub für die in den Abteilungen Verkupferung, Verchromung und Schleiferei beschäftigten Arbeitnehmer eine Berechtigung hat, umgekehrt aber bei richtiger technischer Einrichtung eine Berechtigung nicht anzuerkennen ist.

Kündigungsschutz

Soweit durch die Änderung der tariflichen Besetzungsregeln bei den Tarifabschlüssen vom 6. Februar 1997, 22. Mai 2001 und 16. Juni 2005 eine geringere Maschinenbesetzung als bisher erfolgt, dürfen betroffene Beschäftigte nicht aus diesem Anlass betriebsbedingt gekündigt werden. Sie haben Anspruch auf gleichwertige Weiterbeschäftigung unter Einschluss gegebenenfalls notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen.

Endlosdrucker, Weiterverarbeitung und Ausbildung

Die Anhänge zum Endlosdrucker (Anhang C III d), zur Weiterverarbeitung (Anhang D) und zur Ausbildung (Anhang E) sind in den Abschlüssen 1997 bis heute unverändert geblieben und gelten in der im Oktober 2006 veröffentlichten Fassung.

Weiterbildung vom Drucker zum Tiefdrucker

Die Vereinbarung über die Weiterbildung vom Drucker zum Tiefdrucker vom 7. Juni 1971 ist mit dem Tarifabschluss 2005 wieder in Kraft getreten. Die Tarifvertragsparteien haben sich in der redaktionellen Überarbeitung auf eine Anpassung der Ausbildung an die neugeordneten Berufe geeinigt. Da diese Einigung unter dem Vorbehalt der Einigung über die komplette redaktionelle Neufassung stand, kam auch diese Neuformulierung nicht zum Zuge.

Wir empfehlen Betriebsräten in den Tiefdruckereien, in denen Drucker zum Tiefdrucker ausgebildet werden sollen, nachfolgende Regelung betrieblich zu übernehmen. Dies kann in Gestalt einer Empfehlung, mit den Betroffenen eine einzelvertragliche Vereinbarung zu treffen, als auch über eine freiwillige Betriebsvereinbarung geschehen.

1. Beschäftigte ohne Berufsabschluss als Drucker, die in 13 Wochen zum Endlosdrucker ausgebildet wurden, können frühestens nach dreijähriger Tätigkeit als Endlosdrucker zum Tiefdrucker weitergebildet werden.
2. Die Weiterbildung vom Drucker zum Tiefdrucker erfolgt auf der Grundlage der Wahlqualifikationseinheiten der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drucker/zur Druckerin vom 2. Mai 2000 in 13 Wochen.

3. Es ist folgende sachliche und zeitliche Gliederung der Weiterbildung einzuhalten:

Weiterbildungsinhalt	Zeit
Fachtheoretischer Unterricht mit folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften • Druckformherstellung und Korrektur im Tiefdruck • Druckfarben und Bedruckstoffe im Tiefdruck • Format-, Mengen- und Zeitberechnungen tiefdruckspezifischer Aufträge • Eingesetzte Maschinenteknik im Betrieb • Auftragssteuerung, workflow 	1 Wo
Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen	
Tiefdruckformbearbeitung <ul style="list-style-type: none"> • Druckvorlagen mit Druckergebnis vergleichen • Korrekturen anzeichnen und Art angeben • Druckformbearbeitungstechniken anwenden • Arbeitsmaterialien zur Korrektur einsetzen • Korrektur lesen und ausführen • Korrekturergebnisse bewerten 	1 Wo
Leitstandtechnik <ul style="list-style-type: none"> • Eingabeschritte festlegen • Leitstandstruktur und Funktionsmöglichkeiten kennenlernen • Steuerungssysteme der Maschine und des Maschinenumfeldes nutzen • Umsetzen von Auftragsdaten in Produktionsdaten • Gesundheitsschutz an Bildschirmarbeitsplätzen beachten 	1 Wo
Rotationstiefdruck einrichten <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsdaten in den Leitstand eingeben und prüfen • Bedruckstoff am Rollenträger vorbereiten • Maschine nach Belegungsplan einrichten • Falzapparat nach Vorgaben einrichten • Zusatz-, Inlineaggregate einstellen • Bedruckstoff einziehen • Druckzylinder nach Plan einheben • Druckfarbe und Rakel einstellen 	1 Wo
Rotationstiefdruck steuern <ul style="list-style-type: none"> • Druckmaschine anfahren, laufende Produktion steuern und überwachen • Druckergebnis entsprechend der Qualitäts- und Weiterverarbeitungsanforderungen prüfen und ggf. korrigieren • Belegexemplare erstellen 	6 Wo
Andruck	1 Wo

4. Die Ausbildung ist von den jeweils verantwortlichen Ausbildern vorzunehmen.
5. Nach erfolgter Ausbildung ist dem Ausgebildeten eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Ausbildung gemäß dieser Vereinbarung erfolgt ist.

Schlussbemerkungen

Unstreitig ist, dass die Anhänge mit den im Juni 2005 vereinbarten Veränderungen wieder in Kraft gesetzt und seit 15. Juli 2005 gültig sind.

Die Anhänge haben anders als der MTV keine feste Laufzeit. Sie können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Wenn die Erklärungen und Hinweise bei betrieblichen Konflikten nicht ausreichen sollten und Streitigkeiten bei der Auslegung des Tariftextes bestehen, stehen Euch die umseitig genannten Ansprechpartner der Landesbezirke sowie der Bundesfachbereich zur Beratung zur Verfügung.

Anregungen und Kritik zur vorliegenden Umsetzungshilfe nehmen wir gerne entgegen.

ver.di hat den bvdM aufgefordert in Verhandlungen über die Maschinenbesetzungen zu den neuen Zeitungsdruckmaschinen des Typs KBA Cortina sowie der um 50 % breiteren Maschinen des Typs MAN Colorman XXL und KBA Commander 6/2 einzutreten. Diese Verhandlungen sollen ohne Aufkündigung der Anhänge geführt und als Ergänzungstarifvertrag abgeschlossen werden. Sollten diese Verhandlungen scheitern, steht ver.di für Firmentarifverträge zur Verfügung, um im Einzelfall Maschinenbesetzungen für diese Maschinen zu vereinbaren.

Berlin, 9. November 2006